



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Nutzungsrecht - z.B. Verwendung des Wappens
Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Recht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, ihren Namen und Hoheitszeichen zu führen, ist Teil der historisch überkommenen Hoheit der Gebietskörperschaften. Wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, bestehen namensrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche der öffentlichen Körperschaft aus § 12 BGB.

Die Verwendung von Gemeindewappen ist der Gemeindeverwaltung etwa in Form von Dienstsiegeln, im Briefkopf und auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, Dienstfahrzeugen sowie elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln vorbehalten. Die Verwendung durch Dritte bedarf deren Genehmigung, nicht hingegen die bloße Darstellung im Sinne eines Zitats wie die redaktionelle Nutzung, die keine schutzwürdigen Interessen der Gemeinde verletzt.

Erlaubnisse zur Nutzung

Die gemeindliche Verwaltungspraxis lässt eine gewisse Nutzung zu. Eine nicht mit den Interessen der Gemeinde Wietmarschen praktizierte Nutzung ist hingegen widerrechtlich; insbesondere nicht von einer Nutzungserlaubnis erfasst ist eine kommerzielle oder gewerbliche Verwendung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf den nach § 12 BGB namensrechtlichen Schutz des Wappens hingewiesen. Es werden für die Bearbeitung folgende Daten erhoben und gespeichert:

Personenstammdaten

Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Kontaktdaten (Telefon-Nr., Telefax-Nr. E-Mail)

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a EU-DSGVO haben Sie ggf. Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten bezüglich der Übermittlung Ihrer Daten hinsichtlich des Finderslohnanspruches gegeben. Diese Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt (siehe auch Ziffer 3.2.).

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Wurde ein Nutzungsrecht ausgesprochen ist es in der Regel nicht befristet, so dass in diesen Fällen die Vorgänge für 30 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht werden. Bei einem befristeten Nutzungsrecht werden die Daten nach Fristablauf zunächst noch für 10 Jahre bei der Gemeinde aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).